



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des MN, geb. X, Adresse, vom 10. April 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr vom 21. März 2007 betreffend Nachsicht gemäß § 236 BAO entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Eingabe vom 4. März 2007 beantragte der Berufungswerber (Bw.), die in den wiederaufgenommenen Einkommensteuerbescheiden 2000 bis 2004 ausgewiesenen Nachforderungen zuzüglich der Anspruchszinsen im Gesamtbetrag von 3.684,68 € nachzusehen. Das monatliche Einkommen für die fünfköpfige Familie (der Bw., dessen Gattin sowie drei minderjährige Söhne im Alter von 16, 14 und 10 Jahren) betrage rund 1.450,00 € zuzüglich Kindergeld von 462,00 €, insgesamt daher 1.912,00 €. Der zum Kindergeld bewilligte Kinderzuschlag habe 2006 1.911,00 € betragen. Für das Haus seien noch Kreditrückzahlungen von 363,67 € monatlich zu leisten, dazu kämen monatliche Betriebskosten von 656,29 € (Strom: 54,46 €; Holz: 25,00 €; Heizöl: 85,60 €; Müllabfuhr: 7,01 €; Grundsteuer: 4,56 €; Haushaltsversicherung: 31,77 €; Rauchfangkehrer: 8,00 €; Rundfunkgebühren: 17,18 €; Wasserversorgung: 59,04 €).

Die Wasserversorgung erfolge durch eigenes Hauswasser. Im Juli 2005 sei eine neue Wasserpumpe nötig geworden, die 708,55 € gekostet habe.

Für nachstehende Versicherungen müssten folgende monatliche Zahlungen geleistet werden:

KFZ A	43,00 €
KFZ B	46,99 €
Moped C (für M)	10,00 €
Rechtschutzversicherung	11,46 €
Unfallversicherung	30,92 €
Lebensversicherung	12,41 €
Laptop Notebook Versicherung	6,00 €
Summe	160,78 €

Der Sohn D besuchte die EDV-Schule in H, die monatliche Schulgebühr betrage 38,34 €.

Sowohl der Bw. als auch dessen Ehegattin benötigten ein Auto, da das nächste Lebensmittelgeschäft bzw. der nächste Arzt sechs Kilometer entfernt seien. Der Bw. benütze das Auto für die Fahrt zur Arbeit (Entfernung: 22 km). Das Auto A, das die Gattin fahre, sei Baujahr 1988, das Fahrzeug des Bw. Baujahr 1992. Wahrscheinlich sei, dass für beide Autos kein "Pickerl" mehr zu bekommen sei und neue Fahrzeuge angeschafft werden müssten.

Im Wohngebiet sei weiters der Kanalanschluss fällig; voraussichtlicher Baubeginn sei 2007. Die Anschlusskosten für das Haus würden rund 3.500,00 € bis 4.000,00 € betragen. Fraglich sei, wie dieser Betrag mit dem angeführten Einkommen angespart werden solle. Beim Haus des Bw. sei keine Garagenauffahrt vorhanden, da das Geld bis dato nicht habe aufgebracht werden können.

Die Familie des Bw. müsse sehr sparen und sei noch nie auf Urlaub gefahren. Sollten ein paar Euros übrig bleiben, müssten diese für das Heizöl für das nächste Jahr zurückgelegt werden. Dazu kämen "Pickerl" und Reifen für die Autos, und da diese schon ziemlich alt seien, fielen manchmal Reparaturen an.

Für den Laptop, den sein Sohn in der EDV-Schule benötige, habe er seine Sparbucheinlage von 1.000,00 € auflösen müssen. Der Sohn solle in der Schule nicht benachteiligt werden und eine gute Ausbildung bekommen. Für einen Abschluss müsse er die Schule noch zwei weitere Jahre besuchen, was für ihn mit viel Geld verbunden sei. Er bekomme 40,00 € Taschengeld im Monat, die beiden jüngeren Söhne 16,00 € und 8,00 €.

Der zweite Sohn E, 14 Jahre alt, besuche die Hauptschule und sei immer in der ersten Leistungsgruppe gewesen. Er würde gerne die HAK besuchen, was für die Familie eine weitere Belastung darstelle.

Folgende Vermögenswerte seien vorhanden:

- Einfamilienhaus (Baujahr 1991, der obere Vorraum habe noch keine Decke und keinen Bodenbelag, das Haus sei nicht unterkellert);
- Auto A (Wert etwa 200,00 €);
- Auto B (Wert etwa 300,00 €);
- Bausparvertrag MN (Guthaben: 391,34 €);
- Bausparvertrag F (Guthaben: 902,70 €);
- EN Moventum (Guthaben: 1.836,28 €) sowie
- Sparbücher der Kinder: D (1.004,00 €), E (1.900,00 €) und F (800,00 €).

Für die Bezahlung der Einkommensteuer 2000 bis 2004 zuzüglich der Anspruchszinsen sei das letzte Ersparte des Bw. aufgebraucht worden. Das Sparbuch bei der Raika P mit einer Gesamteinlage von 4.000,00 € habe aufgelöst werden müssen. Das Unrecht sei durch den Arbeitgeber des Bw., S, verursacht worden, sodass den Bw. keine Schuld treffe und er um Nachsicht ersuche. Die Bezahlung des Betrages von 3.684,68 € sei für die Familie des Bw. existenzbedrohend, da dieses Geld für ein Auto oder den Kanalanschluss dringend benötigt werde.

Mit Bescheid vom 21. März 2007 wies das Finanzamt das Nachsichtsgesuch als unbegründet ab. Nach allgemeinen Ausführungen zur persönlichen Unbilligkeit wurde zur Begründung darauf verwiesen, dass sich die nachträgliche Vorschreibung der Einkommensteuer und Anspruchszinsen gegenständlich durch berichtigte Lohnzettel des deutschen Arbeitgebers ergeben habe. Die Steuernachforderung stelle daher eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage dar, die eine Vielzahl von Steuerpflichtigen gleichermaßen treffe. Eine sachliche Unbilligkeit liege daher nicht vor. Einbußen an vermögenswerten Interessen, die mit Abgabenleistungen allgemein verbunden seien und jeden gleich berührten, stellten keine Unbilligkeit dar.

Zur Einkommenssituation sei davon auszugehen, dass der Bw. über einen Aktivbezug von 1.450,00 € verfüge. Er erhalte weiters Kindergeld und einen Kinderzuschlag in Höhe von 620,00 € monatlich, sodass dem Bw. und seiner Familie ein Betrag von 2.070,00 € monatlich

zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehe. Nach Abzug der Kreditrückzahlungen, Betriebskosten für das Haus, Versicherungen, Bausparverträge, des Schulgeldes, etc. von zusammen rund 860,00 € verblieben für die finanzielle Bedeckung der persönlichen Lebensbedürfnisse rund 1.210,00 €. Den vorgeschriebenen Abgabenschulden von 3.684,68 € stünden Vermögenswerte (geschätzter Verkehrswert der Liegenschaft) von mindestens 150.000,00 € und diverse Sparbücher anderer Familienangehöriger gegenüber. Auf Grund der dargestellten wirtschaftlichen Situation könne eine persönliche Unbilligkeit nicht erblickt werden, da die Einhebung der strittigen Abgaben die Existenz nicht gefährde. Eine solche sei zu bejahen, wenn die Abstattung der Abgabenschuld trotz zumutbarer Sorgfalt mit außergewöhnlichen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden wäre, etwa durch Veräußerung von Vermögen, und diese Veräußerung einer Verschleuderung von Vermögenswerten gleich käme. Dass ein solcher Sachverhalt vorliege, sei weder dargelegt worden, noch aus den Akten ersichtlich. Die bloße Befriedigung der Ansprüche mehrerer Gläubiger (Banken und Abgabenbehörde, etc.) bedeute noch keine Unbilligkeit im Sinne des § 236 BAO.

Gegenständlich liege eine Unbilligkeit nicht vor.

In der gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobenen Berufung wandte der Bw. ein, dass er rund 1.450,00 € monatlichen Lohn von seinem Arbeitgeber und Kindergeld von monatlich 462,00 € erhalte. Der Kinderzuschlag sei monatlich zu beantragen und sei 2006 beispielsweise nur fünfmal angewiesen worden; dieser sei daher nicht als fixes Einkommen zu werten. Zu dem seitens des Finanzamtes abgezogenen Betrag käme noch das Taschengeld von 64,00 € monatlich, sodass sich ein Abzugsposten von 924,00 € ergebe. Die Sparbücher der Kinder heranzuziehen, die ihr Geld über Jahre hinweg selbst angespart hätten, finde er unmöglich. Der Bescheid berücksichtige nicht, dass der Bw. einen Kredit aufnehmen müsse, wenn er ein anderes Auto brauche, da die Autos schon sehr alt seien (Baujahre 1988 und 1992). Auch der Kanalanschluss und die Ausbildung der Kinder seien nicht berücksichtigt. Das Einkommen von 1.450,00 € reiche für das Existenzminimum gerade aus, da er für seine Frau und drei Kinder sorgen müsse. Seinem Wissen nach seien für die Berechnung des Existenzminimums das Kindergeld oder der Kinderzuschlag nicht zu berücksichtigen. Nach seiner Berechnung verblieben – samt Kindergeld und –zuschlag 2006 – für die Lebensbedürfnisse etwa 1.146,00 €. Davon sei Benzin für zwei Autos zu finanzieren. Er fahre täglich (fünfmal pro Woche) rund 45 km hin und zurück zur Arbeit. Für Essen und Bekleidung für fünf Personen bleibe sehr wenig Geld. Auch sei damit zu rechnen, dass wichtige Dinge wie Kühlschrank oder Staubsauger neu gekauft werden müssten. Im März sei beispielsweise die Anschaffung eines neuen Staubsaugers notwendig geworden; diese sei durch Ratenzahlung finanziert worden. Auch für die Instandhaltung des Hauses müsse viel Geld aufgewendet werden. Der Balkon, die Holzfenster und Garagentore seien neu zu streichen, und auch im Innenbereich (Küche,

Kinderzimmer, Vorhaus) müsse dringend ausgemalt werden. Zu bedenken sei, dass die Einkommensteuernachzahlung durch ein Unrecht seines Arbeitgebers entstanden sei. Er habe davon nichts gewusst und seine Einkommensteuererklärung jedes Jahr nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Das ausbezahlte Geld habe er bald darauf verbraucht. Die plötzliche Nachzahlung einer großen Summe von 3.684,68 € habe seine Familie sehr hart getroffen (Gefährdung der Familie). Er sei sich bewusst, dass die Nachforderung zu Recht bestehe und ersuche um Nachsicht. Falls der Berufung nicht stattgegeben werde, ersuche er um Vorlage der Berufung an die zweite Instanz.

Mit Ergänzungsvorhalt vom 16. Jänner 2009 forderte die Referentin den Bw. auf, zu nachstehenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1) Wie hoch ist Ihr derzeitiges monatliches Einkommen (inklusive Kindergeld und Kinderzuschlag)? Ein aktueller Gehaltsnachweis wäre (in Kopie) zur Einsicht vorzulegen.*
- 2) Wie hoch ist Ihr Schuldenstand? Sofern Sie für mehrere Kredite Rückzahlungen zu leisten haben, schlüsseln Sie diese, gegliedert nach zurzeit aushaltendem Betrag, monatlich zu leistenden Rückzahlungen und noch verbleibender Laufzeit auf. Sollten Sie für einen (oder mehrere) der Kredite Beihilfen oder sonstige Zuschüsse erhalten, möge die Höhe der gewährten Beihilfen ebenfalls bekannt gegeben werden.*
- 3) Beziehen Sie Wohnbeihilfe? Wenn ja, in welcher Höhe?*
- 4) Geben Sie bekannt, ob, wie und in welchem Ausmaß Verbindlichkeiten (zB bei Kreditinstituten) besichert sind?*
- 5) Gewährten ein Kreditinstitut oder ein anderer Gläubiger bereits einen Schuld nachlass? Wenn ja, möge das Ausmaß des jeweiligen Schuld nachlasses beziffert und der/die Gläubiger mit Namen und Anschrift bezeichnet werden.*
- 6) Wurde die Bezahlung des Kanalanschlusses bzw. die Anschaffung eines neuen PKW's bereits erforderlich? Wenn ja, wie hoch waren die dafür aufgewendeten Beträge und wie wurden diese finanziert?*

Mit Schreiben vom 8. Februar 2009 gab der Bw. an, dass er im Jänner 2009 1.588,30 € und seine Gattin 1.080,92 € verdient hätten. Der Kinderabsetzbetrag habe 593,20 € betragen, sodass sich das Gesamteinkommen auf 3.262,42 € belaufen habe. Der Schuldenstand habe im Jänner 2009 12.486,18 € betragen.

Seine Gattin habe von 18. Februar bis 30. September 2008 mit 20 Stunden bei der Fa. I gearbeitet, wodurch die Anzahlung des Kanalanschlusses in Höhe von 2.099,02 € ermöglicht worden sei. Seit 1. Jänner 2009 arbeite sie im Landeskrankenhaus W.

Für das Auto seiner Frau (Baujahr 1988) sei das Pickerl bis Dezember 2008 gültig (bis Ende April dürfe sie daher noch fahren). Bei seinem Auto (Baujahr 1992) sei das Pickerl bis Juli 2009 gültig. Am 28. Jänner 2009 sei die Hauswasserpumpe kaputt geworden; die Reparatur werde rund 1.000,00 € kosten.

Der Bw. fügte seinem Schreiben folgende Unterlagen bei:

- Einen Gehaltszettel von sich und seiner Gattin vom Jänner 2009;
- einen Bescheid des Gemeindeamtes betreffend Leistung einer Vorauszahlung von 50 % für den Kanalanschluss sowie den entsprechenden Zahlungsbeleg über 2.099,02 € vom 3. Dezember 2008;
- Kreditbestätigungen für drei Bauspardarlehen. Demnach wurde ein Bauspardarlehen in Höhe von 18.306,29 € am 1. Juni 1994 für Renovierungszwecke gewährt. Dieses Darlehen haftet derzeit mit 4.445,23 € aus. Die Restlaufzeit beträgt drei Jahre, die monatliche Rückzahlung zurzeit 147,30 €. Zwei weitere Bauspardarlehen in Höhe von 12.463,39 € und 7.267,28 € wurden für den Bau eines Wohnhauses im Mai 1997 bzw. Jänner 1992 aufgenommen. Der derzeit noch offene Saldo beträgt 7.087,24 € bzw. 821,17 €. An monatlichen Rückzahlungen sind 94,50 € bzw. 66,90 € zu leisten, die Restlaufzeit wurde mit rund acht bzw. einem Jahr bescheinigt. Bei allen drei Darlehen bestehen keine Zahlungsrückstände;
- eine Bestätigung der Raiffeisen Bausparkasse betreffend einen im Juli 2005 zugeteilten Kredit in Höhe von 6.831,25 €. Dieser Kredit ist noch mit 132,54 € offen, die monatliche Rate beträgt 58,67 €, die Restlaufzeit zwei Monate.

Dazu, ob er Wohnbeihilfe bezieht, ob und in welchem Ausmaß die Kredite besichert sind bzw. ob ein Kreditinstitut bereits einen Schuldnachlass gewährt habe, machte der Bw. keine Angaben.

Aus dem Abgabenkonto des Bw. ist ersichtlich, dass sich der nachsichtsgegenständliche Betrag von 3.684,68 € wie folgt zusammensetzt.

Einkommensteuer 2000	556,31 €
Anspruchszinsen 2000	78,34 €
Einkommensteuer 2001	793,15 €
Anspruchszinsen 2001	101,09 €
Einkommensteuer 2002	498,21 €
Anspruchszinsen 2002	52,75 €
Einkommensteuer 2003	871,05 €

Anspruchszinsen 2003	61,95 €
Einkommensteuer 2004	671,83 €

Die mit Bescheiden vom 26. September 2006 vorgeschriebenen und am 3. November 2006 fälligen Beträge wurden am 2. November 2006 fristgerecht überwiesen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 236 Abs. 1 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

Diese Bestimmung findet gemäß § 236 Abs. 2 BAO auf bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung.

Grundsätzlich ist von der im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage auszugehen, sodass seit der Antragstellung eingetretene Veränderungen des Sachverhaltes zu berücksichtigen sind.

Die im Ermessen der Abgabenbehörde liegende Entscheidung, ob eine Nachsicht zu bewilligen ist, hat zur Voraussetzung, dass die Einhebung der Abgabenschuldigkeiten (oder bei bereits entrichteten Abgaben das Behalten der entrichteten Abgaben) nach Lage des Falles unbillig ist. Die Frage der Beurteilung der Unbilligkeit der Einhebung ist somit keine Ermessensentscheidung. Verneint die Abgabenbehörde die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung, so ist für eine Ermessensentscheidung kein Raum, sondern ist der Antrag zwingend abzuweisen.

Die Unbilligkeit der Einhebung einer Abgabe kann eine persönliche oder sachliche sein.

Eine persönlich bedingte Unbilligkeit ergibt sich aus der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers. Sie ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn die Abgabeneinhebung die Existenz des Nachsichtswerbers oder seiner Familie gefährden würde. Ist die Abstattung der Abgabenschuld mit wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden, die außergewöhnlich sind (wenn beispielsweise die Abgabenschuld nur unter Verschleuderung von Vermögenswerten entrichtet werden könnte), ist von persönlicher Unbilligkeit auszugehen. Die Rechtsprechung verlangt, dass die wirtschaftliche Existenz des Abgabepflichtigen gerade durch die Einhebung der Abgaben, um deren Nachsicht es geht, gefährdet sein müsste oder diese Gefährdung durch die Abgabeneinhebung

zumindest entscheidend mit verursacht sein müsste, sodass mit einer Nachsicht gerade dieser Abgaben die Existenzgefährdung abgewendet wäre.

Eine sachliche Unbilligkeit der Abgabeneinhebung liegt vor, wenn im Einzelfall bei Anwendung des Gesetzes ein vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigtes Ergebnis eintritt. Jedenfalls muss es zu einer anormalen Belastungswirkung und, verglichen mit ähnlichen Fällen, zu einem atypischen Vermögenseingriff kommen.

Mit seinem Berufungsvorbringen, durch die unerwartete Nachzahlung einer großen Summe sei seine Familie gefährdet, stützte der Bw. sich auf das Vorliegen einer persönlichen Unbilligkeit. Sein weiterer Einwand, die Steuernachforderung sei durch seinen Arbeitgeber verursacht worden, ihn treffe keine Schuld, thematisiert aber auch das Vorliegen einer sachlichen Unbilligkeit.

Zur sachlichen Unbilligkeit gilt allgemein, dass eine abgabenrechtliche Auswirkung, die ausschließlich Folge eines als generelle Norm mit umfassendem persönlichen Geltungsbereich erlassenen Gesetzes ist, nicht im Einzelfall als Unbilligkeit gewertet und durch Nachsicht behoben werden kann. Liegt daher lediglich eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage vor, durch die alle von dem betreffenden Gesetz erfassten Abgabepflichtigen in gleicher Weise berührt werden, ist eine sachliche Unbilligkeit nicht gegeben.

Hatte die Abgabenbehörde daher die Einkünfte des Bw. als Grenzgänger für die Jahre 2000 bis 2004 zu korrigieren, weil der Arbeitgeber des Bw. das Urlaubs- und Weihnachtsgeld und die Erschweriszulage nicht im Bruttolohn erfasst hatte, so war die dadurch verursachte kumulierte Steuernachforderung, die höher war als das monatliche Familieneinkommen und die der Bw. zweifellos als gravierenden Vermögenseingriff empfand, dennoch nicht als auf den Einzelfall beschränkte sachliche Unbilligkeit zu qualifizieren, weil eine Vielzahl von mehreren Jahren umfassenden Arbeitgeber- und Betriebsprüfungen zu oftmals erheblichen Abgabennachforderungen führen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang ferner, dass die fehlerhaften Lohnsteuerbescheinigungen dem Bw. vorerst ungerechtfertigte Steuervorteile verschafft haben, die im Nachhinein korrigiert werden mussten.

Für die Beurteilung, ob eine sachliche Unbilligkeit vorliegt oder nicht, ist die Frage eines allfälligen Verschuldens nicht entscheidend. Dass sich Schwierigkeiten für den Bw., die Abgaben zu entrichten, vor allem dadurch ergaben, dass sein Arbeitgeber unrichtige Lohnbescheinigungen ausstellte und den Bw. daran kein Verschulden traf, wäre allenfalls erst bei Übung des Ermessens zu würdigen. Eine Ermessentscheidung war aber, wie bereits oben angeführt, nicht zu treffen, da bereits das Vorliegen einer sachlichen Unbilligkeit zu verneinen war.

Auch in der Einhebung der vorgeschriebenen Anspruchszinsen kann eine sachliche Unbilligkeit nicht erblickt werden.

Gemäß § 205 Abs. 1 BAO sind Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die sich aus Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen, nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben, für den Zeitraum ab 1. Oktober des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Bescheide zu verzinsen (Anspruchszinsen).

Wenngleich dem Bw. zu attestieren war, dass die Wiederaufnahme der Einkommensteuer 2000 bis 2004 ihn unvorhergesehen traf und für ihn daher nicht zur Disposition stand, durch die Entrichtung von Anzahlungen die Vorschreibung von Anspruchszinsen zu vermeiden, bedingt dieser Umstand noch nicht das Vorliegen sachlicher Unbilligkeit. Zweck der Anspruchszinsen ist, (mögliche) Zinsvorteile bzw. –nachteile auszugleichen, die sich aus unterschiedlichen Zeitpunkten der Abgabenfestsetzung ergeben. Entscheidend ist die objektive Möglichkeit der Erzielung von Zinsvorteilen bzw. –nachteilen, sodass bedeutungslos ist, aus welchen Gründen die Abgabenfestsetzung früher oder später erfolgt.

Stellt sich ein Sachverhalt – wie der vorliegende – als allgemeine Auswirkung einer generellen Norm dar, liegt darin keine sachliche Unbilligkeit des Einzelfalls begründet.

Trotz der glaubwürdig vorgebrachten, an Hand diverser Unterlagen untermauerten finanziellen Engpässe war aber auch vom Vorliegen einer persönlichen Unbilligkeit nicht auszugehen.

Die nachsichtsgegenständlichen Abgaben im Ausmaß von 3.684,68 € wurden am 2. November 2006 entrichtet. In diesem Fall ist zwar kein strengerer Maßstab anzulegen als bei Nachsicht noch nicht entrichteter Abgaben, doch ist diesfalls zu prüfen, ob das Behalten des Betrages als unbillig anzusehen ist.

Mag für den Bw. die Entrichtung dieser Abgaben auch nur unter Anspannung all seiner finanziellen Möglichkeiten zu bewerkstelligen gewesen sein, so bewirken erhebliche Schwierigkeiten bei der Entrichtung der Abgabenschulden und der dadurch verursachte Entzug finanzieller Mittel, die zur Realisierung anderer Projekte dringend erforderlich gewesen wären, nicht automatisch die Bejahung einer persönlichen Unbilligkeit (vgl. VwGH 8.4.1991, 90/15/0015).

Selbst die Notwendigkeit, Vermögenswerte (wie Bausparverträge, eine Lebensversicherung oder, wie vom Bw. vorgebracht, "Erspartes") zur Abgabenentrichtung heranzuziehen oder für die Entrichtung einen Kredit aufnehmen zu müssen, lässt für sich die Abgabenentrichtung

noch nicht unbillig erscheinen. Nur wenn die Abstattung alleine durch Veräußerung von Vermögenswerten möglich wäre *und* diese Veräußerung nach den Gegebenheiten des Falles einer Vermögensverschleuderung gleich käme, könnte darin nach der strengen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Unbilligkeit der Einhebung gelegen sein (Stoll, BAO, 2433).

Im vorliegenden Fall betrug die nachsichtsgegenständliche Abgabenschuld nur rund 23 % der im Jänner 2009 offenen Kreditschulden, sodass die angespannte wirtschaftliche Situation zudem in erster Linie auf die Rückführung dieser Bankverbindlichkeiten zurückzuführen ist.

Der Bw. wendet seinen Angaben zufolge derzeit rund 370,00 € für Darlehensrückzahlungen auf. Den vorgelegten Bestätigungen nach bestehen weder Zahlungsrückstände, noch wurde ein bereits zuerkannter Schuld nachlass der kreditgewährenden Bank ins Treffen geführt.

Nicht außer Acht zu lassen war weiters, dass sich das zur Verfügung stehende Einkommen durch die nunmehrige Berufstätigkeit der Ehegattin des Bw. wesentlich erhöht hat.

In § 293 Abs. 1 ASVG sind Ausgleichszulagenrichtsätze festgelegt, die im Wesentlichen den unpfändbaren Freibeträgen bzw. dem Existenzminimum entsprechen. Für gemeinsam im Haushalt lebende Ehegatten beträgt dieser Richtsatz ab 1. Jänner 2009 1.158,08 €. Dieser Richtsatz erhöht sich um 80,95 € für jedes Kind.

Im Vergleich dazu verfügen der Bw. und seine Ehegattin laut eigenen Angaben über monatliche finanzielle Mittel von rund 3.200,00 €. Selbst nach Abzug der Kreditrückzahlungen und der im Nachsichtsantrag vom 4. März 2007 angeführten – mittlerweile wohl bedingt durch den Zeitablauf etwas nach oben anzupassenden – Fixkosten für das Haus von rund 700,00 € sowie der Versicherungsleistungen von rund 200,00 € verbleiben den Ehegatten rund 2.300,00 € zur Bedeckung der sonstigen Lebenshaltungskosten, wobei die Urlaubs- und Weihnachtsremuneration noch unberücksichtigt geblieben sind.

Dazu kommt, dass aus der Vorhaltsbeantwortung des Bw. vom 8. Februar 2009 das Auslaufen einer Kreditrückzahlung in Höhe von 58,67 € per April 2009 ersichtlich war, sodass dem Bw. auch dieser Betrag in Kürze zur Verfügung stehen wird.

Anzumerken ist, dass, wie o.a., grundsätzlich von der im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage auszugehen ist. Allfällige künftige Aufwendungen, wie beispielsweise die Anschaffung eines PKW's, Ausbildungskosten der Kinder, Instandhaltungs- oder Reparaturkosten des Hauses, konnten daher in die Entscheidung nicht einfließen. Das Erfordernis der Anschaffung eines PKW's wäre zudem ganz allgemein nicht geeignet, den Staat von der Einhebung rechtmäßig vorgeschriebener Steuern Abstand nehmen zu lassen.

Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates ist auf Grund obiger Ausführungen auch von einer persönlichen Unbilligkeit nicht auszugehen, sodass die beantragte Nachsicht nicht gewährt werden konnte.

Selbst wenn eine persönliche Unbilligkeit der Abgabeneinhebung zu bejahen wäre, wäre dem Berufungsbegehren im Rahmen einer Ermessensentscheidung kein Erfolg beschieden, weil der Bw. dazu verhalten wäre, sämtliche Gläubiger gleich zu behandeln. Unzulässig wäre daher, zwar die um ein Vielfaches höheren Kreditschulden fristgerecht in monatlichen Raten zu entrichten, nicht dagegen die Abgabenschulden.

Linz, am 20. März 2009